

CFCH, Schweizerische Gesellschaft für Cystische Fibrose

Statuten

Originalversion genehmigt an der Generalversammlung vom 20. Mai 2006 in Bern.

1. Statutenrevision genehmigt an der Generalversammlung vom 26. April 2008 in Bern.

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitglieder und Gönner**
- III. Organisation**
- IV. Finanzen und weitere Bestimmungen**
- V. Schlussbestimmungen**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name, Rechtsform</i>	1	Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Cystische Fibrose CFCH Société Suisse pour la Mucoviscidose CFCH Società Svizzera per la Fibrosi Cistica CFCH besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB
<i>Sitz</i>	2	Die CFCH hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
<i>Selbstverständnis</i>	3	Die CFCH versteht sich als Schweizerische Dachorganisation der CF-Betroffenen.

Art. 2 <i>Zweck</i>		Die CFCH ist eine Nonprofit-Organisation und verfolgt mit ihrer Arbeit folgende Zwecke: a) Förderung der Selbsthilfe. b) CF-Betroffene beraten, informieren und unterstützen. c) Forschung über Ursache und Behandlung von CF fördern. d) Kontakte pflegen mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen. e) CF bekannt machen.
-------------------------------	--	---

II. Mitglieder und Gönner

Art. 3 <i>Mitgliederkategorien</i>	1	Die CFCH unterscheidet folgende Mitgliederkategorien a) Einzelmitglieder b) Kollektivmitglieder c) Ehrenmitglieder
<i>Einzelmitglieder</i>	2	Einzelmitglieder der CFCH können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben und folgende Voraussetzungen erfüllen: a) CF-Betroffene b) Eltern und Angehörige von CF-Betroffenen c) Fachpersonen wie beispielsweise Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter.
<i>Kollektivmitglieder</i>	3	Kollektivmitglieder können nationale und kantonale Verbände und Organisationen mit eigener Rechtsperson werden, die der CFCH nahe stehen oder ihre Anliegen unterstützen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Personen, die sich um die Beratung CF-Betroffener, um die Erforschung von CF oder um die CFCH als Organisation verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 <i>Aufnahme von Mitgliedern</i>	1	a) Einzelmitglieder werden von der Geschäftsstelle aufgenommen. b) Kollektivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. c) Die Aufnahme von Einzel- und von Kollektivmitgliedern kann ohne Begründung verweigert werden.
<i>Ernennung von Ehrenmitgliedern</i>	2	a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der CFCH erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. b) Ehrenmitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CFCH befreit.
<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	3	Mitglieder der CFCH haben folgende Rechte und Pflichten: a) Inanspruchnahme der CFCH- Dienstleistungen b) Mitwirkung im Rahmen der Generalversammlung (GV) c) Anerkennung der Statuten der CFCH und Respektierung der Beschlüsse. d) Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

<i>Austritt</i>	4	Die Mitgliedschaft bei der CFCH kann auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Austritt hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
<i>Ausschluss</i>	5	Der Vorstand kann Mitglieder der CFCH ausschliessen: a) Wenn sie nachweislich gegen die Interessen der CFCH gehandelt haben. b) Wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CFCH nicht nachkommen.
Art. 5 <i>Gönnerinnen / Gönner</i>	1	Gönnerinnen / Gönner der CFCH können werden: a) Natürliche Personen, welche die CFCH unterstützen wollen. b) Juristische Personen, die nicht Kollektivmitglied der CFCH werden können oder wollen.
<i>Aufnahme</i>	2	a) Gönnerin / Gönner wird man durch Zahlung eines durch den einzelnen Gönner frei definierbaren Betrages. Der Mindestbetrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. b) Die Gönnerschaft erlischt bei Ausbleiben der Zahlung.
Art. 6 <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und Gönnerinnen/ Gönner haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der CFCH.

III. Organisation

Art. 7 <i>Organe</i>	Die Organe der CFCH sind a) Die Generalversammlung b) Die Revisionsstelle c) Der Vorstand d) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen e) Die Geschäftsstelle
Art. 8 <i>Generalversammlung</i>	1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CFCH. Sie setzt sich wie folgt zusammen: a) Einzelmitglieder b) Ehrenmitglieder c) Vertreterinnen und Vertreter der Kollektivmitglieder
<i>Stimmrecht</i>	2 a) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder der CFCH haben je 1 Stimme. b) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kollektivmitglieder haben beratende Stimme. c) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer haben beratende Stimme und Antragsrecht. d) Fest angestellte Mitarbeitende der CFCH haben, auch wenn sie Mitglied der CFCH sind, kein Stimmrecht.
<i>Stimmvertretung</i>	3 a) Stimmvertretung ist nur bei Einzelmitgliedern zulässig. b) Eine Vertretung kann nur von Einzelmitgliedern der CFCH wahrgenommen werden. Ein Einzelmitglied kann maximal 3 Stimmen vertreten. c) Vertreterinnen und Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
<i>Durchführung</i>	4 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, jeweils im 1. Halbjahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
<i>Anträge</i>	5 Die CFCH unterscheidet zweierlei Anträge: a) Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. b) Anträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

<i>Einladung</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. b) Der Einladung sind die Traktandenliste sowie Anträge und Unterlagen zu den Geschäften, bei denen Beschlüsse zu fassen sind, beizulegen.
<i>A.o. Generalversammlungen</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Einzelmitglieder verlangt werden. b) Nach dem Zustandekommen des Begehrens muss die a.o. Generalversammlung innert Monatsfrist stattfinden. c) Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.
<i>Aufgaben</i>	8	<p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Leitbildes b) Genehmigung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens c) Genehmigung des Jahresberichtes d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung g) Entlastung des Vorstandes h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge i) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes j) Wahl der Revisionsstelle k) Ernennung von Ehrenmitgliedern l) Behandlung von Anträgen der Mitglieder m) Behandlung von Rekursen n) Genehmigung von Statutenrevisionen o) Auflösung der CFCH bzw. Zusammenschluss mit einer anderen Organisation
<i>Leitung der Sitzungen</i>	9	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Sitzungen der Generalversammlung werden von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet. b) Bei Abwesenheit wird sie/ er von der Vizepräsidentin/ vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

<i>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</i>	10	<ul style="list-style-type: none"> a) Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. b) Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden. c) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident durch Stichentscheid. d) Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. e) Die Auflösung der CFCH bzw. der Zusammenschluss der CFCH mit einer anderen Organisation erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. f) Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. g) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
<i>Protokoll</i>	11	Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 <i>Revisionsstelle</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> a) Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine professionelle Treuhandgesellschaft. b) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	2	<p>Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände. b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zu Händen der Generalversammlung. c) Antragsformulierung an die Generalversammlung.

Art. 10 <i>Vorstand</i>	1	a) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der CFCH. b) Er setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 4 bis 6 Mitgliedern zusammen. c) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. d) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der / des von der Generalversammlung gewählten Präsidentin / Präsidenten selbst.
<i>Amtszeit</i>	2	a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. b) Bei Rücktritt vor dem Ende der Amtszeit wird der Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt.
<i>Aufgaben</i>	3	Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Genehmigung der Jahresplanung b) Genehmigung des Jahresbudgets c) Wahl / Abwahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers d) Aufnahme von Kollektivmitgliedern e) Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern f) Abschluss von Verträgen, die für die CFCH von verbandspolitischer Bedeutung sind g) Vorbereitung der Generalversammlung h) Führung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers i) Einsetzen, überwachen und auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen j) Erlass des Reglementes für Regionalgruppen und von weiteren Reglementen k) Regelung der Unterschriftsberechtigung l) Vertretung der CFCH nach aussen m) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind
<i>Sitzungsleitung</i>	4	a) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. b) Bei Abwesenheit wird sie / er von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

<i>Beschlussfassung</i>	5	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
Art. 11 <i>Kommissionen und Arbeitsgruppen</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> a) Für die Bearbeitung von Sach- und Fachfragen kann der Vorstand der CFCH Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie haben Entscheidungsvorbereitungsfunktion zu Handen des Vorstandes. b) Kommissionen und Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus 5 bis 7 Personen. c) Kommissionen haben dauernden Charakter. Die Mitglieder werden vom Vorstand alle 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. d) Arbeitsgruppen sind grundsätzlich befristet und werden nach der Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst.
<i>Pflichtenheft und Zusammenarbeit</i>	2	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommissionen und Arbeitsgruppen vereinbaren mit dem Vorstand einen schriftlich formulierten Auftrag. b) Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. c) Kommissionen und Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.
Art. 12 <i>Geschäftsstelle</i>		<ul style="list-style-type: none"> a) Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der CFCH. Sie wird von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer geleitet. b) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist dem Vorstand in Person der Präsidentin / des Präsidenten der CFCH unterstellt. c) Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 13 <i>Regionalgruppen</i>	<ul style="list-style-type: none">a) Die CFCH ist auf regionaler Ebene in rechtlich unselbständige Regionalgruppen gegliedert.b) Einzelmitglieder der CFCH werden in der Regel aufgrund ihrer Adresse der jeweiligen Regionalgruppe zugeordnet.c) Der Vorstand erlässt für die Führung der Regionalgruppen ein separates Reglement.
--	---

IV. Finanzen und weitere Bestimmungen

Art. 14 <i>Einnahmen</i>	Die wichtigsten Einnahmequellen der CFCH sind: a) Einnahmen aus Leistungsverträgen b) Beiträge des Bundes c) Subventionen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften d) Beiträge der Mitglieder e) Erträge aus Veranstaltungen f) Vermögenserträge g) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsoring, Gönnerbeiträge
Art. 15 <i>Haftung</i>	Die CFCH haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Art. 16 <i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 17 <i>Gerichtsstand</i>	Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung der CFCH bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
<i>Gültige Sprachversion</i>	4	a) Alle sprachlichen Versionen der vorliegenden Statuten sind gleichwertig. b) In Zweifelsfällen ist der deutsche Text dieser Statuten verbindlich.
<i>Letzte Änderungen</i>	5	Die vorliegenden Statuten wurden am 26. April 2008 von der Generalversammlung der CFCH genehmigt. Sie treten per Datum der Generalversammlung vom 26. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2006.

Bern, 26. April 2008

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR CYSTISCHE FIBROSE (CFCH)



Bruno Mülhauser
Präsident

Thomas Zurkinden
Geschäftsführer